

How to be a Funktionär

*Veranstaltungs- und
Jugendschutzgesetz*

Auflage 3
2019

Im Rahmen des aufZAQ Projektes 2012 von Helene Scheiber
zusammengestellte Informationen.

Inhaltsverzeichnis

Veranstaltungsgesetz	3
Allgemein	3
Begriffserklärung	3
Ausgenommene Veranstaltungen	3
Meldung von Veranstaltungen	3
Bei schriftlichen Meldungen ist zu beachten:	3
Genehmigung der Veranstaltung	4
Wer ist die Überwachungsbehörde?	4
Wann kann eine Veranstaltung ab- oder unterbrochen werden?	4
Sozialversicherung	5
Meldepflicht bei der GKK (Gebietskrankenkassa)	5
Gewerberecht	5
Zu beachtende Vorschriften	5
Haftung	5
Jugendschutzgesetz	6
Allgemeines	6
Begriffsdefinition	6
Wer hat für die Einhaltung des Gesetzes Sorge zu tragen?	6
Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Impressum	8

Veranstaltungsgesetz

Allgemein

Begriffserklärung

- Das Veranstaltungsgesetz findet auf alle öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen („Veranstaltungen“), sowie Aufstellung und den Betrieb von Geld- und Unterhaltungsspielapparaten an öffentlichen Orten Anwendung.
- **Öffentliche Veranstaltungen** im Sinne des Veranstaltungsgesetzes sind alle Veranstaltungen, zu denen auch Personen Zutritt haben, die nicht vom Veranstalter persönlich geladen und ihm schon vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bekannt sind.
- **Öffentliche Orte** im Sinne des Veranstaltungsgesetzes sind frei zugängliche Orte, sowie nicht überwiegend für Wohnzwecke bestimmte Räumlichkeiten (z.B. Vereinslokale, Gastgewerbebetriebe, Spielsalons, etc.).
- Von örtlicher Bedeutung sind Veranstaltungen, die nicht über den Bereich einer Gemeinde hinausgehen.

Ausgenommene Veranstaltungen

- Veranstaltungen, auf die andere Rechtsvorschriften Anwendung finden.
 - o Veranstaltungen, die durch Vorschriften über das Lichtspielwesen geregelt sind (Kinoaufführungen).
 - o Das Halten von erlaubten Spielen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung.
 - o Veranstaltungen von Glücksspielen, die dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen.
- Veranstaltungen, die auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden (straßenpolizeiliche Vorschriften).
- Alle Veranstaltungen von öffentlichen und privaten Schulen oder von Schülern im Rahmen der Schule.
- Versammlungen (Kundgebungen, Demonstrationen, etc.) fallen unter die Versammlungsfreiheit (Verfassungsgesetz) und sind lediglich der zuständigen Bezirkshauptmannschaft 24 Stunden vorher anzukündigen.

Meldung von Veranstaltungen

Die Veranstaltung ist am Gemeindeamt/beim Bürgermeister zu melden. Dies kann von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein.

Hat spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.

Veranstaltungen die vor Mitternacht enden sind nicht meldepflichtig (Veranstaltungsgelände muss trotzdem gemeldet werden).

Bei schriftlichen Meldungen ist zu beachten:

- Daten vom Veranstalter (Landjugendgruppe/Obmann/Leiterin)
- Bezeichnung der Veranstaltung
- Datum, Dauer, Ort

Genehmigung der Veranstaltung

- Die Gemeinde schickt euch eine Bewilligung, die bei der Veranstaltung vor Ort sein muss
- Zusätzlich kann die Gemeinde diverse Vorgaben vorschreiben.

Beispiele:

- Alkoholverbote
- Kunststoffbecher
- Security (Anzahl)
- Feuerwehr (Ordnerdienst am Parkplatz)
- Sperrstunde

Bei Veranstaltungen die nicht in einem Gebäude (Kultursaal, Gasthaus, etc.) stattfinden ist zu beachten:

- Genügend Fluchtwege
- Brandschutzbestimmungen
- Zufahrt und Abstellfläche für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Rettung)
- Hygienevorschriften
- Bautechnische und Ziviltchnische Richtlinie (bei Zelten, Stadlgebäude, etc.)
- Bei Strom sicherheitstechnische Abnahme durch Elektrofirma (Stromatest)

Überwachung von Veranstaltungen

Wer ist die Überwachungsbehörde?

- Bürgermeister
- Bezirkshauptmannschaft
- Polizei
- Feuerwehr und Bergwacht bei Gefahr in Verzug (in besonderen Fällen)
- Jugendschutzbeauftragte

Wann kann eine Veranstaltung ab- oder unterbrochen werden?

- Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit wird nicht aufrechterhalten
- Zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren (Sicherheitsbestimmungen)
- Zur Entfernung von Kindern und Jugendlichen (Jugendschutz)
- Wenn keine Genehmigung erteilt wurde (vergessene Anmeldung)
- Tipp: Wenn die Veranstaltung vergessen oder nicht gemeldet wurde. Mit Bürgermeister persönlichen Kontakt aufnehmen und Vorgehen abklären.

Sozialversicherung

Die Landjugend Kärnten, als Jugendorganisation der Kammer für Land- und Forstwirtschaft, mit ihren Unterorganisationen (Bezirke, Ortsgruppen) ist kein Verein, sondern eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Wir sind nicht im Vereinsregister gemeldet und besitzen somit auch keine Vereinsnummer.

Meldepflicht bei der GKK (Gebietskrankenkassa)

Nicht meldepflichtig

- Ehrenamtlich und freiwillig und unentgeltlich arbeitende Vereinsmitglieder sind nicht meldepflichtig
- Ebenso gilt das für alle Familienmitglieder und sonstige Vereinsnahe (Partner, Altmitglieder, etc.) Personen
- Tipp: Mitarbeiterliste mit Bestätigung der Helfer, dass sie auf eurer Veranstaltung freiwillig und unentgeltlich arbeiten.

Meldepflichtig

- Alle Personen die gegen Entlohnung auf der Veranstaltung arbeiten
- Sollte dies bei eurer Veranstaltung der Fall sein bitte vorher im Landjugendbüro nachfragen, da keine Ortsgruppe Personen bei der GKK anmelden kann.

Gewerberecht

Eine Körperschaft öffentlichen Rechtes die gemeinnützig Tätig ist (Landjugend) braucht bei Ausschank bei Veranstaltungen kein Gewerberecht (Konzession).

Zu beachtende Vorschriften

- Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch (Jugendschutz)
- Gesundheits-, Lebensmittel-, Wasser- und Abfallrechtliche Vorschriften

Haftung

Der Veranstalter haftet für materielle Schäden der Besucher, für Sachschäden am Equipment von Bands und DJ's, Flurschäden, Personenschäden durch verschulden des Veranstalters (herabfallende Gegenstände von Zelt oder Gebäude, nicht beachten von Brandschutzvorschriften, etc).

Es empfiehlt sich rechtzeitig eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Jugendschutzgesetz

Allgemeines

Begriffsdefinition

- **Kinder:**
 - Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
- **Jugendliche:**
 - Personen ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
- **Erwachsene:**
 - Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr; (verheiratete Jugendliche und Jugendliche, die den Präsenzdienst ableisten, sind Erwachsenen gleichgestellt)
- **Erziehungsberechtigte:**
 - Eltern, Elternteile, Pflegeeltern
- **Aufsichtspersonen:**
 - Erziehungsberechtigte
 - Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, denen die Aufsicht vom Erziehungsberechtigten nachweislich (schriftlich) im Anlassfall übertragen wurde
 - Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, denen die Aufsicht beruflich (Lehrer, Erzieher) anvertraut ist, oder denen als Verantwortliche von Jugendverbänden (z.B. Landjugend) die Aufsicht durch die Erziehungsberechtigten übertragen oder stillschweigend anvertraut wurde.

Wer hat für die Einhaltung des Gesetzes Sorge zu tragen?

- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes beachten.
- Dazu muss nötigenfalls das Alter der Besucher festgestellt werden.
- Weiteres ist nötigenfalls der Zutritt zu den Veranstaltungsorten zu untersagen.
- Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er alles unternommen hat, um diesen Verpflichtungen nachzukommen.
- Auf Beschränkungen und Verbote ist bei Veranstaltungen an allen Einlass- und Kartenverkaufsstellen hinzuweisen.

Auszug aus dem Kärntner Jugendschutzgesetz (Aufenthalte)

Auszug aus dem Kärntner Jugendschutzgesetz

(LGBl. 5/1998, i.d.F. LGBl. 24/2004, LGBl. 9/2005, LGBl. 77/2005, LGBl. 54/2007, LGBl. 5/2011, LGBl. 19/2012, LGBl. 89/2012, LGBl. 12/2013, LGBl. 85/2013 und LGBl. 69/2015)



§ 3 Altersstufen

(1) Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; als Jugendliche gelten Personen zwischen der Vollendung des 14. und des 18. Lebensjahres. Jugendliche, die verheiratet sind oder waren, sowie Jugendliche, die zum Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen sind, sind Personen gleichzuhalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sofern jemand bei einem Verhalten angetroffen wird, das nach diesem Gesetz Kindern oder Jugendlichen bis zu einem bestimmten Alter nicht gestattet ist, ist er verpflichtet, im Zweifelsfalle das Alter gegenüber denjenigen Personen nachzuweisen, die die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen haben oder denen durch dieses Gesetz Pflichten auferlegt sind. Für den Nachweis des Alters sind insbesondere ein amtlicher Lichtbildausweis oder die vom Land Kärnten als Träger von Privatrechten ausgestellte Jugendkarte geeignet. Solange ein derartiger Altersnachweis nicht erbracht wird, gilt die Vermutung, dass das erforderliche Mindestalter nicht vorliegt.

§ 6 Pflichten der Unternehmer

(1) Unternehmer und Veranstalter sowie deren Beauftragte haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet werden. Sie haben zu diesem Zwecke auf Kinder und Jugendliche in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken geschehen.

(2) Unternehmer und Veranstalter haben auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltungen nach diesem Gesetz oder aufgrund nach diesem Gesetz erlassener Rechtsakte gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, welche Hinweise auf Beschränkungen in Betrieben oder bei Veranstaltungen zu erfolgen haben. In dieser Verordnung ist auch festzulegen, wie die Unternehmer und Veranstalter diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.

§ 8 Aufenthaltsverbote

(1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten, in Gastgewerbebetrieben, Buschenschenken oder Vereinslokalen und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen sind

- für Kinder in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr,
- für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 1.00 Uhr bis 5.00 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson verboten.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten aus einem triftigen Grund erforderlich ist.

(3) Kindern und Jugendlichen ist der Besuch von Veranstaltungen und der Aufenthalt in Betrieben und Räumlichkeiten untersagt, wenn wegen der Art der Darbietung oder Schaustellung oder der Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise der Räumlichkeit anzunehmen ist, dass Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, charakterlichen oder sozialen Entwicklung beeinträchtigt werden könnten.

(4) Abs. 3 gilt insbesondere für Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 4 des Kärntner Prostitutionsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1999, Peepshows, Swingerclubs, Nachtklubs und -bars, Wettbüros und Wettcafés oder Brantweinschenken.

(5) Kindern ist das Betreten von Betriebsstätten, in denen Spielautomaten im Sinne des § 2 Abs. 7 des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes, LGBl. Nr. 110/2012, aufgestellt und betrieben werden, und die Bedienung dieser Spielautomaten nur in Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt. Für das Betreten von Räumlichkeiten, in denen Glücksspielautomaten aufgestellt und betrieben werden, sowie die Bedienung von Glücksspielautomaten gelten die Bestimmungen des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes sowie des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 69/2012.

§ 12 Rausch- und Suchtmittel und vergleichbare Stoffe

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken verboten.

(2) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Getränke, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen, gleichgültig ob diese vorgefertigt sind oder selbst hergestellt werden, nicht erwerben, besitzen oder konsumieren. Jedenfalls dürfen Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke nur bis zu einer Menge konsumieren, dass der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt.

(3) Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb, Besitz, Konsum und die Weitergabe von Tabakerzeugnissen, Shishas (Wasserpfeifen), E-Shishas oder E-Zigarotten und dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten.

(4) Kinder und Jugendliche dürfen Drogen und Stoffe, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2014, fallen, nicht erwerben, besitzen oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, soweit dies über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.

(5) Rausch- und Suchtmittel und vergleichbare Stoffe sowie sonstige Waren, die Kinder oder Jugendliche nach dieser Bestimmung nicht erwerben, besitzen und konsumieren dürfen, dürfen diesen von niemandem angeboten, überlassen oder verkauft werden.

§ 16 Strafbestimmungen für Erwachsene

(3) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen des Abs. 1 lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 3.630,- Euro und in den Fällen des Abs. 1 lit. b und c mit einer Geldstrafe bis zu 500,- Euro zu bestrafen. Übertretungen der §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 5 oder des § 6, letztere, wenn diese eine Übertretung der §§ 11 Abs. 1 oder 12 Abs. 5 zum Gegenstand hat und mit Gewinnerzielungsabsicht begangen wurde, sind mit einer Geldstrafe von 2.000,- Euro bis zu 20.000,- Euro zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit ist in den Fällen von Übertretungen der §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 5, wenn diese in Gewinnerzielungsabsicht begangen wurden, eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu verhängen.

(4) Werden Verwaltungsübertretungen im Sinne von Abs. 1 lit. a von demselben Veranstalter in einem Zeitraum von drei Jahren mehr als einmal begangen, ist dies der für die Entziehung der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 17 Sanktionen für Jugendliche

(2) Bei einer Verwaltungsübertretung können von der Bezirksverwaltungsbehörde folgende Aufträge erteilt werden:

- die Verpflichtung zur Teilnahme an einer von der Bezirksverwaltungsbehörde abzuhaltenden Unterweisung über die Zielsetzungen des Jugendschutzes, um die kognitiven, emotionalen, verhaltensmäßigen und sozialen Voraussetzungen einer Einstellungsänderung herbeizuführen;
- das unentgeltliche Erbringen von Leistungen für die Öffentlichkeit bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 100 Stunden, maximal jedoch sechs Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche, wie insbesondere die Mithilfe bei der Jugend- oder Altersbetreuung oder bei sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen.

Quelle: WKO

Aufenthalte von Jugendlichen

	Ohne Begleitung einer Aufsichtsperson		
	Kinder bis 14 Jahre	Jugendliche 14 bis 16 Jahre	Jugendliche 16 bis 18 Jahre
§ 8 Abs. 1: Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten	gestattet 5.00 - 23.00 Uhr ^{1, 2}	gestattet 5.00 - 1.00 Uhr ^{1, 2}	gestattet ohne Einschränkung
§ 8 Abs. 1: Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen	gestattet 5.00 - 23.00 Uhr ¹	gestattet 5.00 - 1.00 Uhr ¹	gestattet ohne Einschränkung
§ 8 Abs. 1: Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben, Buschenschenken oder Vereinslokalen	gestattet 5.00 - 23.00 Uhr ¹	gestattet 5.00 - 1.00 Uhr ¹	gestattet ohne Einschränkung
§ 8 Abs. 3 und 4: Aufenthalt in Nachtlokalen, -bars, Bordellen oder bordellähnliche Ein- richtungen, Poepshows und Swingerclubs, Wettbüros, Wettcafés oder Brantweinschenken	untersagt	untersagt	untersagt
§ 8 Abs. 5: Betreten von Spielhallen mit Unterhaltungsgeräten und Bedienung derselben	untersagt ¹	gestattet	gestattet
§ 8 Abs. 5: Betreten von Spielhallen mit Glücksspielautomaten und Bedienung derselben	untersagt	untersagt	untersagt
§ 12 Abs. 1 und 5: Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken sowie das Anbie- ten, Überlassen oder der Verkauf dieser Getränke	untersagt	untersagt	erlaubt bis 0,5 Promille Getränke mit gebranntem Alkohol und unter 0,5 Vol-% Alk.
§ 12 Abs. 2 und 5: Erwerb, Besitz und Konsum von Getränken, die ge- brannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkohol aus- weisen, egal ob vorgefertigt oder selbst hergestellt sowie Anbieten, Über- lassen und Verkauf derselben	untersagt	untersagt	untersagt
§ 12 Abs. 3 und 5: Erwerb, Besitz, Konsum und die Weitergabe von Tabak- kerzeugnissen, Shishas (Wasserpfeifen), E-Shishas oder E-Zigaretten und da- für notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen sowie Anbieten, Überlassen und Verkauf derselben	untersagt	untersagt	untersagt
§ 12 Abs. 4 und 5: Erwerb, Besitz und Konsum von Drogen sowie das Anbieten, Überlassen oder der Verkauf von Rausch- und Suchtmittel und vergleichbaren Stoffen	untersagt	untersagt	untersagt

¹ in Begleitung einer Aufsichtsperson uneingeschränkt gestattet

² Ausnahme nur mit triftigem Grund

grün = gestattet

gelb = gestattet mit Einschränkungen

rot = untersagt

Impressum

Herausgeber:

Landjugend Kärnten
Bildungshaus Schloss Krastowitz
9020 Klagenfurt
0463/5850-2400
ktn@landjugend.at
www.ktnlandjugend.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Büro der Landjugend Kärnten